

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1284

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1284



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



GMS GESELLSCHAFT MINDERHEITEN IN DER SCHWEIZ
SOCIETE POUR LES MINORITES EN SUISSE
SOCIETA PER LE MINORANZE IN SVIZZERA
SOCIETAD MINORITADS EN SVIZRA

GMS Standpunkt

25. September 2015

Menschenrechte gelten auch im Internet

Wenn der Konflikt zwischen Israel und seinen Nachbarn wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen führt ... Wenn Flüchtlinge aus dem arabischen Raum nach Europa drängen ... Wenn Roma irgendwo in Europa in Konflikt mit Behörden geraten ...

... dann werden regelmässig anonyme Täter im Internet aktiv, um „die Juden“, „die Muslime“, „die Zigeuner“ mit Schmutz zu bewerfen und all das über sie zu sagen, was schlicht und einfach menschenfeindlich, lebensbedrohend und tief unanständig ist. Wir verzichten hier auf Beispiele.

Aber auch innenpolitische Konflikte – Standplätze für Fahrende, Friedhöfe für Muslime, Äusserungen jüdischer Persönlichkeiten –, sind regelmässig Gelegenheiten für Hecken-schützen, die auf Facebook oder in anderen sozialen Medien aktiv werden, persönliche Drohungen aussprechen, Namen publizieren, Porträts hochladen, hetzen, verleumden und terrorisieren.

Durchschnittliche Vorstellungen über die Primitivität solcher Einträge dürften übertroffen werden. Es herrscht barbarische Enthemmung. Schlimmer noch, wenn solche Einträge nicht anonym getätigt werden, sondern mit erudierbaren Adressaten oder gleich unter vollständiger Namensnennung des Absenders.

Wer solche Erfahrungen gemacht hat, ist zuerst gelähmt, fühlt sich hilflos, weiss oft nicht, wie reagieren. Sei es als Einzelperson oder als Organisation. Seit einiger Zeit ist allerdings auch eine Gegenbewegung spürbar. Nach einer Art Schockstarre angesichts des Terrors, der aus üblen Tiefen des Internets aufsteigt, zeigt sich, dass Widerstand nötig und Handeln möglich ist.

Auch im Internet gilt die Rassismus-Strafnorm. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Rassistische Hetze und Diskriminierung sind auch auf Facebook, Twitter & Co verboten.

Sie sind verboten – aber wie will man tätig werden, wo man das Gefühl hat, in eine unfassbare elektronische Wolke zu greifen, die keine Handhabe bietet?. mag man einwenden. – Nun, so unangreifbar, wie es scheint, sind die terroristischen Schreiber im Netz nicht.

Als Israel 2014 militärisch im Gaza einfiel und auch in Zürich dagegen demonstriert wurde, war das Geschehen begleitet von massiven Hetzbeiträgen gegen Juden auf Facebook. Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund und die GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus sammelten die Äusserungen und reichten rund 20 Strafklagen ein. Die zuständige Staatsanwaltschaft für Internet-Delikte, das Kompetenzzentrum Cybercrime, bearbeitete die Fälle und leitete Verfahren ein. Ein Dutzend Personen wurden rechtskräftig verur-

teilt, meist zu bedingten Geldstrafen, verbunden mit einer Busse.

Sich zu wehren kann also durchaus Ergebnisse bringen.

Erfahrungen aus anderen Themenfeldern und anderen sozialen Bereichen zeigen, dass auch Facebook, zwar zögerlich und ohne über seine Kriterien zu informieren, unter Umständen bereit ist, persönlichkeitsverletzende Einträge zu löschen, wenn eine betroffene Person sich wehrt. Besser noch, wenn mehrere im Umkreis einer betroffenen Person den Eintrag zur Anzeige bringen. Auf einem Facebook-Formular lassen sich folgende Meldungen ankreuzen: „Ich werde gemobbt oder belästigt“, „Ich habe unangemessene oder beleidigende Inhalte gefunden“, „Ich habe Inhalte gefunden, die meiner Meinung nach ein anderes Recht verletzen“ – das Meldeformular wird unten angegeben.

Seit 20 Jahren wird von den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit der Rassismusstrafnorm gearbeitet. Sie haben im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Handlung strafbar ist. Die Praxis zeigt, dass sie dies mit der nötigen Sensibilität tun. Die Praxis zeigt auch, dass sie vor dem Internetbereich nicht haltmachen.

Rassistische Einstellungen in der Gesellschaft können so nicht verhindert werden. Dazu braucht es nicht bloss Gerichte. Dazu braucht es Sensibilisierungsarbeit und Zivilcourage im Alltag.

Aber wir möchten zum Widerstand auf allen Ebenen ermutigen.

Argumentarium zur Rassismusstrafnorm:
www.Rassismusstrafnorm.ch

Facebook Meldeformular:
<https://www.facebook.com/help/contact/1409697672616547>

GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz

Die GMS Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz wurde 1982 gegründet von Sigi Feigel und Alfred A. Häslar, ist politisch und religiös neutral und setzt sich für Leben, Recht, Kultur und Integration alter und neuer Minderheiten in der Schweiz ein. Sie steht allen offen, die für Minderheiten eintreten (<http://www.gms-minderheiten.ch>).

Rückfragen an infogms@gra.ch oder Telefon 058 - 666 89 66